

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf einer ca. 40 ha großen Ackerfläche
der Gemeinde Neuenhagen
- Landkreis Märkisch-Oderland -**



Berlin, Juni 2022

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf einer ca. 40 ha großen Ackerfläche
der Gemeinde Neuenhagen
- Landkreis Märkisch-Oderland -**

Auftraggeber: TOPOS
Stadtplanung - Landschaftsplanung - Stadtforschung
Badensche Straße 29
10715 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf einer ca. 40 ha großen Ackerfläche der Gemeinde Neuenhagen - Landkreis Märkisch-Oderland

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des Untersuchungsgebietes	5
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	10
4.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	10
4.1.1.	Einleitung	10
4.1.2.	Nachweise	11
4.1.3.	Schutz und Gefährdung	11
4.1.4.	Schutzmaßnahmen	11
4.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	14
4.2.1.	Einleitung	14
4.2.2.	Artenspektrum	14
4.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	14
4.2.4.	Schutzmaßnahmen	15
4.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	19
4.3.1.	Lebensraumansprüche der Zauneidechse	19
4.3.2.	Nachweise	20
4.3.3.	Gefährdung und Schutz	20
4.3.4.	Schutzmaßnahmen	20
5.	Literatur	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der Begehungstage und -zeiten sowie Witterung	8
Tabelle 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	13
Tabelle 3:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	16
Tabelle 4:	Gefährdung und Schutz der Zauneidechse	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Untersuchungsgebietes	6
Abb. 2:	Blick entlang Altlandsberger Straße im Südosten	6
Abb. 3:	Gehölzbestand entlang der BAB 10 im Südosten	6
Abb. 4:	Trampelpfad durch den Gehölzbestand entlang der BAB 10	7
Abb. 5:	Grasflur entlang der BAB 10	7
Abb. 6:	Blicke über das Untersuchungsgebiet nach Nordwesten	7
Abb. 7:	Blick über das Untersuchungsgebiet nach Nordwesten	7
Abb. 8:	Gehölzbestand vor dem Logistikzentrum im Nordwesten	7

Abb. 9:	Blick über die Feldflur	7
Abb. 10:	Standort des Batloggers	9
Abb. 11:	Aufzeichnungen des Batloggers am 13. Juni	9
Abb. 12 u. 13:	Lebensraum der Zauneidechse entlang der BAB 10	10
Abb. 14 u. 15:	Vegetation unter den Hochspannungsmasten	10
Abb. 16:	Darstellung der Brutvogelreviere und Verlauf des Reptilienschutzzaunes	18
Abb. 17:	Darstellung der vorgesehenen Baufelder	19
Anhang: Begriffsbestimmungen		23

Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf einer ca. 40 ha großen Ackerfläche der Gemeinde Neuenhagen - Landkreis Märkisch-Oderland

1. Einleitung

Als Grundlage für die Festsetzung des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft die Untersuchung des B-Plangebietes als Lebensraum für Brutvögel sowie eine Einschätzung bzgl. des Vorkommens der Zauneidechse *Lacerta agilis* und dessen Lebensraumfunktion für Fledermäuse.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Charakteristik des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (= B-Plangebiet) wird eingefasst von der BAB 10 im Südwesten und der Altlandsberger Straße im Südosten. Im Norden verläuft die Grenze entlang eines im Nordwesten angrenzenden Logistikzentrums mit größeren Lagerhallen und versiegelten Fahrzeugflächen. Nordöstlich des Logistikzentrums schließt eine Fläche mit Erdbablagerungen an, die mit Gras- und Hochstaudenfluren und aufkommenden Jungbäumen bewachsen ist. Im Nordosten erstreckt sich die Ackerfläche des Untersuchungsgebietes weiter nach Norden bis zur L 33.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Ackerfläche, die 2022 mit Winterweizen und kleinflächig Winterraps bestellt war. Über die Fläche verlaufen zwei Hochspannungstrassen vom südöstlich angrenzenden Umspannwerk Neuenhagen. Während des Erfassungszeitraums wurde eine Hochspannungstrasse neu errichtet bzw. ausgetauscht. Entlang der BAB 10, am nordwestlichen Ende des Untersuchungsgebietes und im Norden, entlang des Logistikzentrums, wird die Fläche von angepflanzten, teilweise dichten Heckenartigen, Gehölzstreifen eingefasst. In der nordwestlichen Spitze des Gebietes verläuft der Gehölzstreifen um die an der BAB 10 gelegenen Tank- und Raststätte Seeberg Ost.

Die Grenzen des Untersuchungsgebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 9.

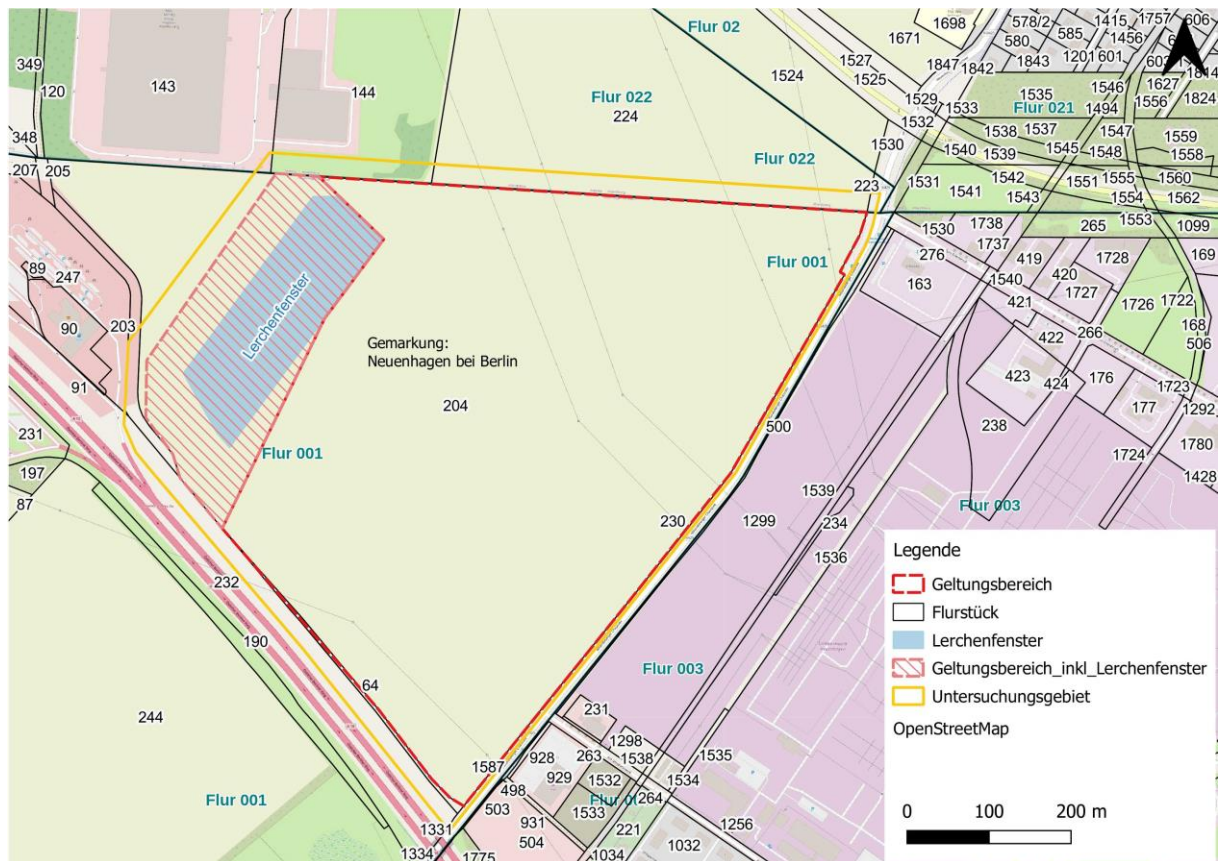


Abb. 1: Grenzen des Untersuchungsgebietes (= B-Plangebiet)



Abb. 2: Blick entlang Altlandsberger Straße im Südosten



Abb. 3: Gehölzbestand entlang der BAB 10 im Südosten



Abb. 4: Trampelpfad durch den Gehölzbestand entlang der BAB 10



Abb. 5: Grasflur entlang der BAB 10



Abb. 6: Blicke über das Untersuchungsgebiet nach Nordwesten



Abb. 7: Blick über das Untersuchungsgebiet nach Südosten



Abb. 8: Gehölzbestand vor dem Logistikzentrum im Nordwesten



Abb. 9: Blick über die Feldflur

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 28. März und 13. Juni 2022 erfolgten 7 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungstage und -zeiten sowie Witterung

Datum	Uhrzeit	Wetter	Erfassungen
28. März	05.50 bis 07.45 Uhr 12.15 bis 13.05 Uhr	2-5°C, klar, sonnig, windstill 16°C, dto.	Brutvögel Zauneidechse
11. April	06.15 bis 07.35 Uhr	0-2°C, klar, sonnig, windstill	Brutvögel
29. April	15.05 bis 16.15 Uhr 17.45 bis 19.20 Uhr	19°C, sonnig, leicht bewölkt, windstill 16°C, dto.	Brutvögel Zauneidechse
12. Mai	09.05 bis 10.35 Uhr	14-16°C, bewölkt, mäßige Brise, bis ca. 6.30 Uhr Regen	Brutvögel
20. Mai	06.10 bis 08.05 Uhr	16°C, bedeckt, leichte Brise	Brutvögel
25. Mai	08.45 bis 10.25 Uhr	15°C, sonnig, bewölkt, windstill	Brutvögel
13. Juni	18.30 bis 23.10 Uhr	16-13°C, sonnig, bewölkt, windstill	Brutvögel Fledermäuse

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume im Randbereich nach Baumhöhlen oder generell geeignete Strukturen abgesucht.

Am 13. Juni erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen bzw. der Nutzung der Fläche als Jagdgebiet von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das B-Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen mittels Wärmebildfernglas Accolade 2 LRX XP 50 Pro der Firma Pulsar, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kamen Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz. Dieser wurde am Rand der Gehölzreihe im Westen aufgestellt, da dieser Bereich als günstige Struktur für jagende Fledermäuse eingeschätzt wurde (siehe Abb. 10 u. 11).

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009), dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) sowie ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) und der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von RUSS (2021).



Abb. 10: Standort des Batloggers



Abb.11: Aufzeichnungen des Batloggers am 13. Juni

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 28. März bis 13. Juni 2022 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester und Niststätten in Bäumen in Tageskarten eingetragen. Diese Angaben wurden in Artkarten übertragen und daraus die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der Zauneidechse, erfolgte zweimal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von ca. 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem die Wiesenfluren im Westen, entlang der BAB 10 (siehe Abb. 5, 6, 12 und 13). Gleichfalls wurden die Standorte der Hochspannungsmasten innerhalb der Fläche auf ihre Eignung als Zauneidechsenlebensraum betrachtet (siehe Abb. 14 u. 15).



Abb. 12 u. 13: Lebensraum der Zauneidechse entlang der BAB 10



Abb. 14 u. 15: Vegetation unter den Hochspannungsmasten

Für die Zauneidechse sollte nur eine Potenzialeinschätzung bzw. eine Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgen.

4. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

4.1. Fledermäuse *Chiroptera*

4.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

4.1.2. Nachweise

Quartiere

Der Nachweis eines Fledermausquartieres bzw. ein Hinweis, u. a. durch schwärmende Tiere oder die enge Bindung an eine Baumhöhle, erfolgte nicht. Die im Randbereich vorhandenen Bäume sind noch sehr jung mit einem geringen Stammdurchmesser oder stehen in dichten Gehölzbeständen (siehe Abb. 3 u. 4), so dass ein Vorhandensein von Baumhöhlen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Auch sind die randlichen Gehölzbestände von einer Umnutzung ausgeschlossen.

Detektoraufnahmen

Während der abendlichen Erfassung am 13. Juni wurden jagende Fledermäuse in geringer Anzahl nachgewiesen (siehe Abb. 16). Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten 2 Arten. Baumreihen, Waldsäume u. ä. sind regelmäßig genutzte Strukturen für Nahrungsflüge.

Es wurde eine Nutzung des B-Plangebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt. Die Nachweise stehen im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzstrukturen. Quartiere werden in den umliegenden Siedlungen vermutet.

Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang der Baumreihen in geringer Höhe, der Großer Abendsegler bevorzugt in größerer Höhe über der Freifläche.

4.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

4.1.4. Schutzmaßnahmen

Das Vorhandensein von Quartieren wird ausgeschlossen. Die die Fläche umgebenden Gehölzbestände sollten erhalten bleiben und zwischen den Rändern der Gehölzreihen und der bebauten Bereiche ein Krautsaum o. ä. aus heimischen und standortgerechten Blütenpflanzen gefördert werden, der extensiv gepflegt wird.

Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Lampen sollten ihr Licht nur dorthin abgeben, wo es benötigt wird, nach unten und nicht in Richtung der Gehölzbestände.

Handlungsempfehlungen (aus SCHROER et al. 2019):

- UV- und IR-Emissionen sind für die visuelle Wahrnehmung des Menschen irrelevant. Diese Emissionen sind gänzlich zu vermeiden, da vor allem UV-Emissionen von vielen Organismen (darunter Insekten, Vögel, Reptilien und einigen Säugetiere) wahrgenommen werden und die Organismen beeinträchtigen.

- Für LED-Neuinstallationen der Straßenbeleuchtung werden Farbtemperaturen von 3000 Kelvin oder weniger empfohlen. Diese warmweiße Lichtfarbe erlaubt eine gute Farberkennung auch bei nebeligen Bedingungen und ermöglicht eine bessere Dunkeladaptation des Auges als kaltweißere Lichtfarben.
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Rahmen der Siedlungs- und Freiraumplanung die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Integration von Bedürfnissen heimischer Tierarten, wie es im Konzept des Animal-Aided Design empfohlen wird:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet	S, D	X/3	V	§§
2.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet	S,D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

4.2. Brutvögel *Aves*

4.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

4.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 9 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plan-(Untersuchungs-)gebietes kartiert. Weitere Arten nisten in den unmittelbar angrenzenden Flächen.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 16.

4.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte Art erfasst. Der Neuntöter ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft. Drei Arten, Feldlerche, Gelbspötter und Neuntöter, sind in die Kategorie 3 (Art gefährdet) der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft (RYSLAVY et al. 2019). Während die Feldlerche inmitten der zur Umnutzung vorgesehenen Ackerfläche siedelt, nisten Gelbspötter und Neuntöter in den die Fläche umgebenden Gehölzanpflanzungen.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes vor allem die Feldlerche. Die vorgesehenen Baufelder, auf den Gebäude mit einer Höhe von bis zu 28 m errichtet werden sollen, zeigt Abb. 17. Zwischen den Baufeldern bleibt auf Grund der vorhandenen Hochspannungstrassen eine Ackerfläche von ca. 300 m Breite

erhalten. In Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte können hier weiterhin Feldlerchen siedeln. Das Potenzial wird auf ein Drittel des 2022 ermittelten Bestandes geschätzt. Das entspricht ca. 5 bis 6 Reviere. Das 2022 angebaute Wintergetreide kann als optimale Feldkultur für die Feldlerche eingeschätzt werden. In Jahren in denen für die Ansiedlung der Feldlerche suboptimale Feldfrüchte, wie Winterraps oder Mais, angebaut werden, ist ein geringerer Brutbestand anzunehmen.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Vertreter der nistökologischen Gilde wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Auch bleiben die im Randbereich vorhandenen Gehölze erhalten.

4.2.4. Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Flächenbezogenen Schutzmaßnahmen

Die im Randbereich vorhandenen Gehölzanpflanzungen bleiben erhalten. Zwischen diesen und der angrenzenden Umnutzung (Bebauung, Straßen) sollte ein breiter Streifen als Pufferzone/Schutzbereich zu den Gehölzanpflanzungen erhalten bleiben.

Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾		Rote-Liste BB D	
	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Rs		Bo	§	1	1		
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rs	+1	Ba	§	1	1		
1.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	-2	Bu	§ I	1	1	3	
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ng	+1	Hö	§	2a	3		
2.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	>16	-1	Bo	§	1	1	3	3
3.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-2	Bu	§	1	1	3	
4.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	+2	Bu	§	1	1		
5.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	2	-1	Bu	§	1	1		
6.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3	-1	Bu	§	1	1	V	
7.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2	0	Bu	§	1	1		
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Rs	-1	Ba	§	1	1		
8.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	4	0	Bo	§	1	1		
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	D	+1	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
9.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	0	Bo	§	1	1		

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

D - Durchzügler

Ng- Nahrungsgast

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba – Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu – Buschbrüter

Hö – Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB – Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

3 - Art gefährdet

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

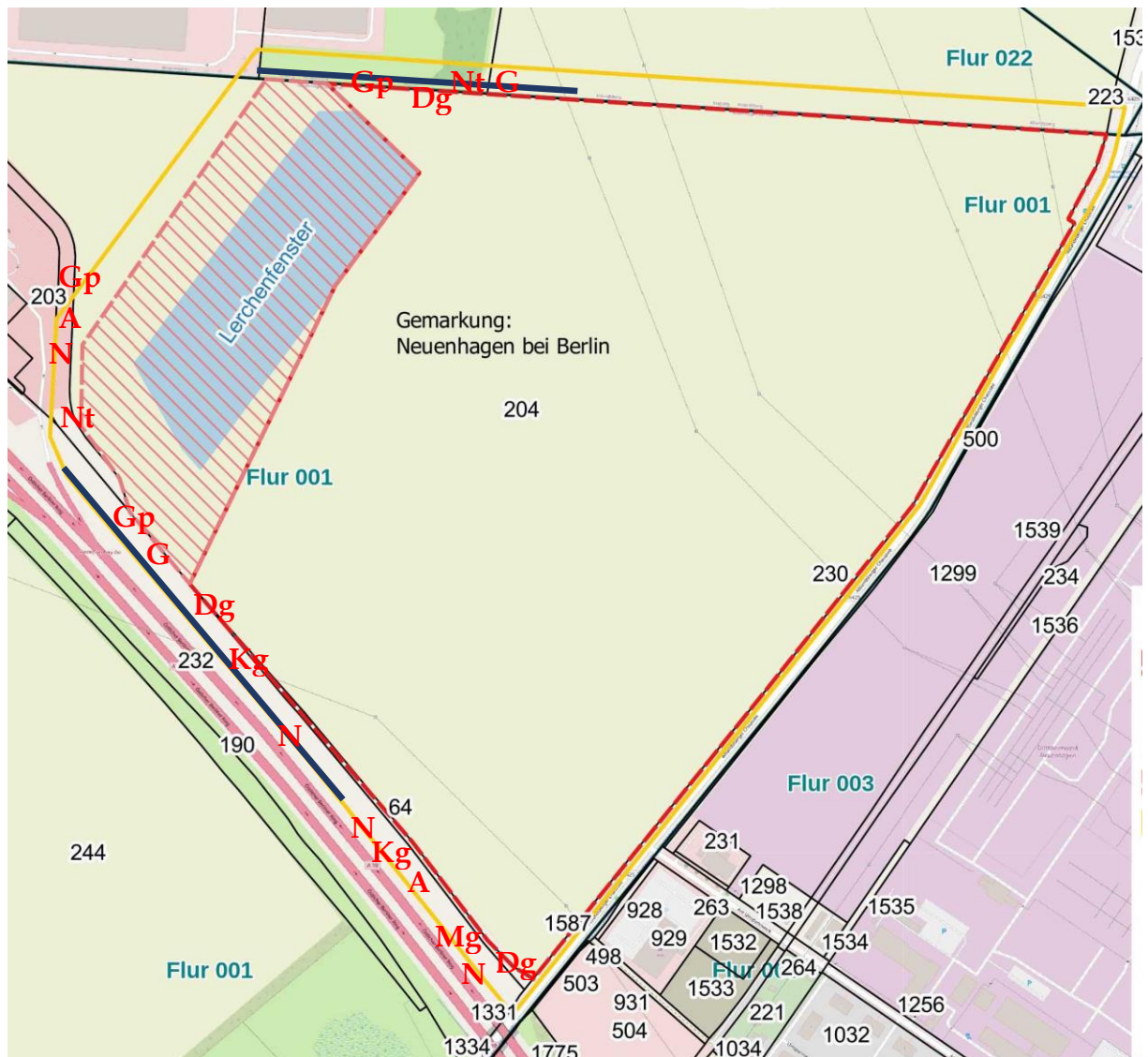


Abb. 16: Darstellung der Brutvogelreviere (ohne Feldlerche) und Verlauf des Reptilienschutzzaunes

- | | | |
|---------------------------------|-----------------------|----------------|
| A - Amsel | Gp - Gelbspötter | N - Nachtigall |
| Dg - Dorngrasmücke | Kg - Klappergrasmücke | Nt - Neuntöter |
| G - Goldammer | Mg - Mönchsgrasmücke | |
| — - Verlauf Reptilienschutzzaun | | |

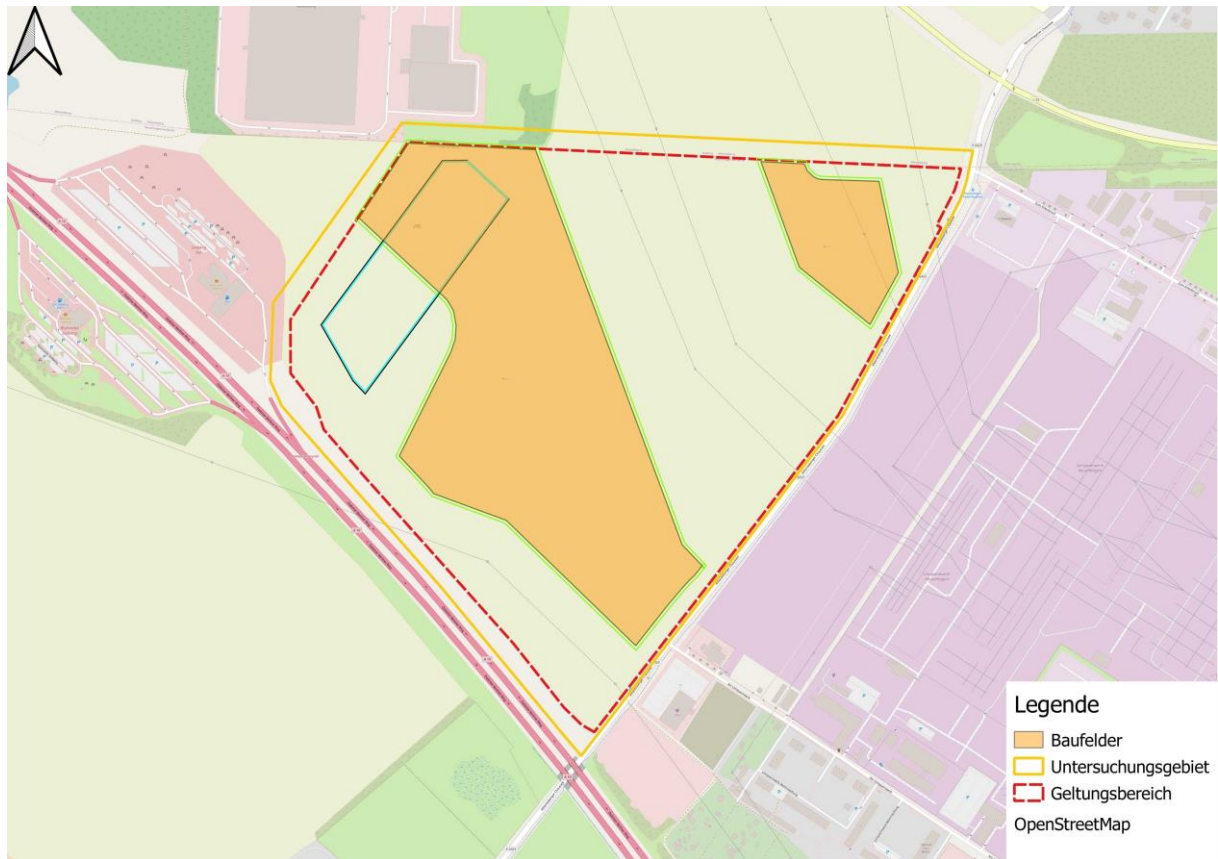


Abb. 17: Darstellung der vorgesehenen Baufelder

4.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

4.3.1. Lebensraumansprüche der Zauneidechse

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Geeignete Lebensräume sind innerhalb der westlich angrenzenden Gras- und Krautflur, entlang der BAB 10, vorhanden (siehe Abb. 12 und 13).

4.3.2. Nachweise

Innerhalb der Krautflur entlang der BAB 10 wurden am 29. April zwei Alttiere nachgewiesen.

Ein Vorkommen innerhalb der Ackerfläche sowie im Bereich der Hochspannungsmasten kann ausgeschlossen werden.

4.3.3. Gefährdung und Schutz

Die Zauneidechse ist in eine Gefährdungsstufe der Roten Liste der Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) und der Roten Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) sowie in die Kategorie IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) eingestuft worden, so dass sie zu den streng geschützten Arten gehört (Tab. 4).

Tab. 4: Gefährdung und Schutz der Zauneidechse

	Rote Liste Brdbg.	Rote Liste Dtl.	FFH-Richtlinie/Schutz
Zauneidechse	3	V	IV §§

Rote-Liste-Kategorie: 3 – Gefährdet, V- Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)

FFH-Richtlinie:

IV - Art des Anhang IV, d.h. für die Arten des Anhangs IV treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen.

Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- Art ist streng geschützt (§§)

4.3.4. Schutzmaßnahmen

Der im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraum der Zauneidechse soll erhalten bleiben. Ggf. kann während der Bauphase die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes entlang der Ackerkante sowie im Norden, entlang der Bodenablagerungen notwendig werden (siehe Abb. 16). Diese Maßnahme sollte auf Grund der konkreten Planungen und der verbleibenden Abstände zu den Lebensräumen der Zauneidechse erfolgen.

5. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RUSS, J. (2021): Bat Calls of Britain and Europe. A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN -Skripten 543.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMAN, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien – 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMAN, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- +SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg – Notwendigkeit – Stellenwert – Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.